

## Erstattungsverfahren Darbietung

### Unterscheidung Freistellung – Erstattung

In einigen Fällen können sich ausländische Künstler\*innen von der Steuerlast der Quellensteuer gem. § 50c EstG befreien lassen, wenn das jeweilige DBA dies vorsieht. Die Befreiung von der Quellensteuer kann dabei entweder im Wege einer Freistellung (Freistellungsverfahren) oder im Wege der Erstattung der bereits gezahlten Steuer (Erstattungsverfahren) erfolgen.

Beim Freistellungsverfahren wird der\*die Künstler\*in durch Einreichung eines Freistellungsantrages beim BZSt von vornherein durch Erteilung einer Freistellungsbescheinigung von der Zahlung der Quellensteuer gem. § 50c Abs. 2 Nr. 1 EStG freigestellt. Das bedeutet, die Vergütungsschuldner\*innen müssen die Quellensteuer bei Zahlung der Vergütung gar nicht erst einbehalten und abführen, sondern die Vergütung kommt ohne Steuerabzug an die Künstler\*innen zur Auszahlung.

Beim Erstattungsverfahren werden durch Einreichung eines Erstattungsantrages beim BZSt bereits angemeldete und abgeführte Steuern vom BZSt an den\*die Künstler\*in im Nachhinein zurückerstattet (Näheres zum Steuerabzugsverfahren finden Sie hier: [05\\_Leitfaden\\_TA\\_Steuerabzugsverfahren](#)).

Welches der beiden Verfahren (im Falle einer Befreiungsmöglichkeit nach DBA) gewählt wird, hängt davon ab, zu welchem Zeitpunkt die Befreiung beantragt wird.

### Vor Zahlung der Vergütung

Das Freistellungsverfahren kommt nur in Betracht, wenn die Vergütung für die Darbietung noch nicht gezahlt wurde. Die Freistellung kann nicht rückwirkend beantragt werden, sodass für in der Vergangenheit liegende Honorarzahlungen nur noch das Erstattungsverfahren in Betracht kommt.

In der Regel lassen sich die Veranstalter\*innen (also Vergütungsschuldner\*innen) für dieses Verfahren eine Vollmacht geben und stellen den Antrag auf Erteilung einer Freistellungsbescheinigung im Namen der Künstler\*innen, da es für diese deutlich schwieriger ist, sich aus dem Ausland um eine solche Erstattung zu kümmern.

Nähere Informationen zum Freistellungsverfahren finden Sie hier: [s.09\\_Leitfaden\\_TA\\_Freistellungsverfahren\\_Darbietung](#).

### Nach Zahlung der Vergütung

Wenn die Vergütung schon an den\*die Künstler\*in ausgezahlt wurde, ohne dass eine Freistellung beantragt wurde, kann das Honorar nicht ohne Abzug ausgezahlt werden. Der\*die Vergütungsschuldner\*in muss also die Quellensteuer einbehalten und abführen. Der\*die Künstler\*in kann sich die Steuer dann nur über das Erstattungsverfahren zurückholen.

**Beispiel:**

Ein Theater aus Deutschland lädt eine in den Philippinen ansässige Künstlerin für ein Solo-Gastspiel am 1.2.2021 nach Deutschland ein. Sie erhält ein Honorar in Höhe von EUR 5.000,00 abzüglich der vom Theater abzuziehenden und abzuführenden Quellensteuer. Das Honorar wird ihr am 2.2.2021 ausbezahlt. Einen Tag nach der Auszahlung (2.2.2021) stellt die Künstlerin fest, dass sie sich nach dem einschlägigen DBA von der Abzugssteuer befreien lassen könnte.

In diesem Fall kommt nur noch das Erstattungsverfahren in Betracht. Entscheidend ist der Zeitpunkt der Honorarzahlung. Da die Freistellung für dieses Honorar nicht mehr rückwirkend beantragt werden kann, kommt das Honorar nur abzüglich der Quellensteuer zur Auszahlung. Die Künstlerin muss sich nun im Wege des Erstattungsverfahrens diese Steuer beim BZSt erstatten lassen.

Grundsätzlich ist das Freistellungsverfahren praktischer, da nicht erst abgeführt und wieder zurück überwiesen werden muss. Oft erfahren Künstler\*innen jedoch erst im Nachhinein, dass das jeweilige DBA eine Befreiung vorsieht, sodass dann nur noch das Erstattungsverfahren als Verfahren möglich ist.

## Das Erstattungsverfahren

Dieser Beitrag beschäftigt sich mit dem Erstattungsverfahren, also mit folgenden Konstellationen:

- Die Vergütung ist bereits an den\*die Künstler\*in geflossen, die Steuer gem. § 50a EstG hätte einbehalten und abgeführt werden müssen.
- Die Freistellung wurde zwar vor Datum der Veranstaltung/des Auftritts beantragt (Näheres zum Freistellungsverfahren hier: 08\_Leitfaden\_TA\_Freistellungsverfahren\_Darbietung), die Freistellungsbescheinigung liegt/lag bei Auszahlung der Vergütung jedoch nicht vor, sodass die Quellensteuer abgeführt wurde.

Hinweis: Wenn die Steuer bereits hätte abgeführt werden müssen und dies noch nicht geschehen ist, muss dies ordnungsgemäß nachgeholt werden, um die Steuer dann im Rahmen des Erstattungsverfahrens zurückzubekommen (auch dann, wenn die Vergütung bereits an den\*die Künstler\*in geflossen ist). Eine nachträgliche Freistellung ist nicht möglich, da diese nicht rückwirkend gilt (näheres zum Freistellungsverfahren finden Sie hier (s. 08\_Leitfaden\_TA\_Freistellungsverfahren\_Darbietung)). Selbst wenn Sie der Meinung sind, dass Sie die Steuer wieder zurückerstattet bekommen, müssen Sie diese also zunächst abführen und dann das Erstattungsverfahren betreiben.

Im Folgenden wollen wir Sie durch das Erstattungsverfahren beim BZSt führen. Sie finden die Erläuterung der einzelnen Schritte/Voraussetzungen und Fristen sowie die erforderlichen Dokumente, die Sie für die Einreichung des Antrags beim BZSt brauchen.

## Dokumente für die Einreichung des Erstattungsantrages beim BZSt

Sie benötigen für die Einreichung des Antrags auf Erstattung der Abzugssteuer gem. § 50c Abs. 3 EStG beim BZSt folgende Unterlagen:

### Vollmacht des\*der Künstler\*in

Grundsätzlich kann einen Antrag auf Freistellung oder Erstattung nur der\*die Künstler\*in (Vergütungsgläubiger\*in) nach § 50c Abs. 3 stellen. Vergütungsschuldner\*innen selbst sind nicht antragsberechtigt. Vergütungsgläubiger\*innen können jedoch Vergütungsschuldner\*innen zur Antragstellung und zur Vornahme von anderen Verfahrenshandlungen bevollmächtigen.

Da es für den\*die Vergütungsschuldner\*in deutlich einfacher ist, den Antrag zu stellen, da er\*sie mit den deutschen Behörden/dem deutschen Verwaltungsverfahren etwas vertrauter sein wird, empfehlen wir das Erstattungsverfahren mittels Vollmacht auch von dem\*r Vergütungsschuldner\*in durchführen zu lassen.

Den Vordruck für die Vollmacht finden Sie hier: [Vollmacht](#)

Die Vollmacht ist dem Antrag im Original beizufügen.

### Vertragskopie

Zudem ist eine Kopie des zwischen Künstler\*in und Vergütungsschuldner\*in geschlossenen Vertrags einzureichen.

### Steuerbescheinigung

Dem Erstattungsantrag ist eine Steuerbescheinigung des\*der Vergütungsschuldner\*in im Original beizufügen. Darin bescheinigt der\*die Vergütungsschuldner\*in, dass die Abzugssteuer auch tatsächlich einbehalten und abgeführt wurde. Nach § 50a Abs. 5 S. 6 EStG ist der\*die Vergütungsschuldner\*in verpflichtet, dem\*der beschränkt steuerpflichtigen Vergütungsgläubiger\*in (also dem\*der Künstler\*in) auf dessen Verlangen die geforderten Angaben zu bescheinigen. Den Vordruck für die Steuerbescheinigung finden Sie hier: [Vordruck Steuerbescheinigung](#)

### Antrag auf Erstattung nach vorgeschriebenem Vordruck

Zudem ist den Antragsunterlagen ein von dem\*der Künstler\*in (oder dem\*der Bevollmächtigten) eigenhändig unterschriebener schriftlicher Antrag nach vorgeschriebenem Vordruck des BZSt beizufügen.

Den Antragsvordruck finden sie hier: [Erstattungsantrag Darbietung](#)

Ausfüllen des Vordrucks: Der Vordruck wird sowohl für das Erstattungs- als auch für das Freistellungsverfahren verwendet. Die Abschnitte, die das Freistellungsverfahren betreffen, lassen Sie bitte frei. Zudem kreuzen Sie bitte nur den für Sie jeweils vorliegenden Befreiungsgrund an.

## Ansässigkeitsbescheinigung auf dem Antragsvordruck

Ganz unten auf dem genannten Antragsvordruck findet sich der Abschnitt „Bestätigung der Steuerbehörde des Wohnsitzes des Antragsstellers“, die sogenannte „Ansässigkeitsbescheinigung“.

Diesen Teil des Antrages lassen Sie bitte frei, da er von der Steuerbehörde des Wohnsitzstaates des\*der Antragssteller\*in vorzulegen und zu unterschreiben/stempeln ist. Sie dient dazu sicherzustellen, dass Künstler\*innen tatsächlich im Ausland ansässig sind und nicht zu Unrecht eine Steuererstattung bekommen. Wichtig ist jedoch, dass die Bestätigung auf dem Antrag steht, der später auch ausgefüllt an das BZSt geht. Sie füllen also zunächst den Antrag ordnungsgemäß aus und schicken diesen dann im Original an die Steuerbehörde des Wohnsitzstaates. Diese füllt den Abschnitt zur Ansässigkeitsbescheinigung aus und sendet Ihnen das Original zurück.

### Zu den Ausnahmen

**Frankreich:** Die Praxis zeigt, dass französische Finanzbehörden sich regelmäßig weigern, die Ansässigkeitsbescheinigung auf den deutschen Anträgen auszufüllen, sondern eine eigene „attestation fiscale“ ausstellen. Das ist beim BZSt bekannt und wird laut BZSt zu 99,9 % auch so akzeptiert.

**Vereinigte Staaten von Amerika:** Eine Ausnahme bezüglich der Ansässigkeitsbescheinigung auf dem Antragsvordruck gilt auch für Antragsteller\*innen aus den Vereinigten Staaten von Amerika, hier genügt die separate Bescheinigung des IRS „Form 6166“

Die Zuständigkeit für die Ausstellung des Formulars „Form 6166“ liegt zentral beim Internal Revenue Service (IRS) in Philadelphia, PA. Hinweise über die Ausstellung der Ansässigkeitsbescheinigung hat die amerikanische Steuerbehörde IRS auf ihrer Homepage [veröffentlicht](#).

### evtl. Inkassovollmacht

In Erstattungsfällen, in denen die Auszahlung an eine Person gewünscht ist, die nicht Vergütungsgläubiger\*in (Künstler\*in) ist, ist eine von dem\*r Vergütungsgläubiger\*in erteilte Inkassovollmacht (also eine Bevollmächtigung des\*r Kontoinhabers\*in zur Entgegennahme der Zahlung für die\*den Künstler\*in) im Original notwendig. Eine Vorlage finden Sie hier:

Inkasso- Vollmacht (s. 11\_Mustervorlage\_TA\_Inkassovollmacht)

### Unterlagen für Sonderfall: Gesellschaft

Ist der\*die Vergütungsgläubiger\*in in einer Gesellschaft, gilt die Missbrauchsvermeidungsvorschrift gem. § 50 d Abs. 3 EstG. Diese verpflichtet den\*die Vergütungsgläubiger\*in (Antragsteller\*in), dem Antrag noch weitere Unterlagen zur Prüfung beizufügen. Zweck der Vorschrift ist die Vermeidung von Missbrauch des Steuererstattungsverfahrens. Es soll sichergestellt werden, dass die Gesellschaft nicht missbräuchlich genutzt wird, nur um den Auslandsbezug herzustellen und somit an die Steuererstattung zu gelangen.

---

Eine Kooperation von

Zunächst gilt es festzustellen, ob es sich bei dem\*der Antragsteller\*in um eine Gesellschaft im Sinne des § 50 d Abs. 3 EStG handelt. Dies ist in der Regel dann anzunehmen, wenn es sich bei dem\*der Antragsteller\*in um eine juristische Person handelt, oder um Rechtsträger, die für die Besteuerung wie juristische Personen behandelt werden (vgl. dazu auch Art.3 Abs. 1 Buchst. B) OECD-Musterabkommen und [Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen](#) vom 24. Januar 2012).

Sofern Sie die Kriterien einer Gesellschaft im Sinne des § 50 d Abs. 3 EstG erfüllen, sind dem Antrag zusätzlich folgende Unterlagen beizufügen:

- Handelsregisterauszug
- Organigramm (mit Angaben der prozentuellen Beteiligungsverhältnisse)
  - Bezüglich der konkreten Voraussetzungen für dieses Organigramm hält das BZSt sich sehr bedeckt und stellt diesbezüglich auch keine Vorlage zur Verfügung. Das Organigramm soll graphisch und überblicksartig die Beteiligungsverhältnisse der Gesellschaft darstellen. Es reicht also eine skizzenartige Darstellung/Mindmap.
- Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung des betreffenden Wirtschaftsjahres.

Ob die Unterlagen (insbesondere das Organigramm) zur Prüfung ausreichen, ist einzelfallabhängig und hängt von der konkreten Situation und auch dem\*der jeweiligen Sachbearbeiter\*in beim BZSt ab. Im Zweifel immer so ordentlich und genau wie möglich darstellen. Sollten die Unterlagen nicht ausreichen ist das aber auch kein Beinbruch, da das BZSt bei der Prüfung sich dann selbst meldet und etwaig erforderliche Unterlagen noch im Nachhinein anfordert.

## Weitere Nachweise – je nach Befreiungsgrund

Je nachdem, welcher Befreiungsgrund nach dem jeweiligen DBA vorliegt (detaillierte Informationen zur Befreiung bei Darbietung finden Sie hier), sind noch weitere Unterlagen dem Antrag beizufügen:

### Subventionen aus öffentlichen Mitteln des Entsendestaates:

- Nachweis der Förderung aus dem Ansässigkeitsstaat
- Bescheinigung der Förderungsbehörde (diese muss konkrete Informationen zum Umfang der Förderung des Auftrittes enthalten)
- Kostenfinanzierungsplan

**Kulturaustausch:** Bescheinigung einer staatlichen Institution/diplomatische oder konsularische Vertretung des Entsendestaates ([BMF v. 09.10.02 – St. II 4 – S.1300-18/02](#)). Es ist durch eine Bescheinigung einer staatlichen Institution (bzw. im Falle der Förderung aus öffentlichen Mitteln: der Förderungsbehörde) oder der diplomatischen oder einer konsularischen Vertretung des Herkunftslandes des Künstlers/Sportlers nachzuweisen, dass der Auftritt im Rahmen des Kulturaustausches stattfindet.

**Bagatellregung DBA USA:** Sonderfall "Bagatellregelung" – nur für USA. In den USA ansässigen Künstler\*innen und Sportler\*innen, die Einkünfte aus Darbietungen im Inland erzielt haben, kann am Ende des betreffenden Kalenderjahres der abgeführte Steuerabzug erstattet werden, wenn ihre Gage inklusive Kostenersatz und sonstigen Zuwendungen US \$ 20.000,- nicht überschritten hat. Die US \$ 20.000,- beziehen sich auf die Gesamteinnahmen des\*r Künstler\*in in Deutschland innerhalb eines Kalenderjahres.

Für die Darlegung genügt die Einreichung der Vertragskopie.

### **Sonderfall Belgien: Verleihgesellschaft - Anstellung**

Für den Sonderfall (nur relevant beim DBA-Belgien, dass der\*die Künstler\*in in Belgien ansässig ist und das Honorar an einen Dritten gezahlt wird, bei dem der\*die Künstler\*in angestellt ist, ist der Nachweis, dass Geld einer dritten Person zugeht (bspw. Vertrag mit Produktionsgesellschaft in Belgien), sowie der Anstellungsvertrag mit den angestellten Künstler\*innen – jeweils in Kopie einzureichen.

Diese Konstellation wird nur noch bei in Belgien ansässigen Künstler\*innen relevant. Früher sah das DBA Deutschland-Frankreich eine ähnliche Befreiungsmöglichkeit vor. Dies wurde jedoch inzwischen abgeändert, sodass eine solche Befreiung nach dem DBA Deutschland-Frankreich nicht mehr vorgesehen ist.

### **Frist**

Die Frist für den Antrag auf Erstattung beträgt vier Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vergütungen bezogen worden sind, vgl. § 50 c Abs. 3 EStG.